



**GEMEINDEAMT ELLMAU
BEZIRK KUFSTEIN**

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellmau
über die Einhebung von Friedhofsgebühren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau hat aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, in seiner Sitzung vom 15.03.2018, geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2020, geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.11.2021, geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.10.2022, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2023, verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühr

Die Gemeinde Ellmau erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr

- (1) für ein Familiengrab EUR 21,80
- (2) für ein Einzelgrab EUR 13,90
- (3) für ein Kindergrab EUR 7,30
- (4) für Urnen in einem Erdgrab gleich wie Familien- oder Einzel- oder Kindergrab.
- (5) für Urnen in der Urnenwand gleich wie Einzelgrab, ab der dritten Urne gleich wie Familiengrab.

§ 3

Graberrichtungsgebühr

Für die Öffnung und Schließung der Grabstätte wird für jede Beisetzung eine Graberrichtungsgebühr eingehoben. Sie beträgt

- | | |
|--|-------------|
| (1) für die Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab | EUR 172,00. |
| (2) für die Beisetzung einer Urne in der Urnenwand | EUR 38,00. |
| (3) für die Beisetzung mit Sarg | EUR 410,00. |

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt EUR 30,00. Keine Gebühren werden für Personen gem. § 3 Abs. 1 lit. a und d Friedhofsordnung erhoben.
- (2) Für die Benützung des Sezierraumes wird eine Gebühr von EUR 36,00 eingehoben.
- (3) Für die Friedhofserhaltung (gärtnerische Gestaltung, Reinigung etc.) werden für
 - a. Familiengräber und Urnengräber bis zu 4 Grabstellen EUR 20,50
 - b. Einzelgräber sowie Urnengräber bis zu 2 Grabstellen EUR 15,50
 - c. Kindergräber EUR 6,80eingehoben.

§ 5

Gebührenschild

- (1) Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsg Gebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.
- (3) Die Gebühr wird binnen 4 Wochen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Nikolaus Manzl

Ellmau, am 18.12.2023

Kundmachungsvermerk (Erlassung):

Angeschlagen am: 16.04.2018

Abgenommen am: 02.05.2018

Kundmachungsvermerk (1. Änderung):

Angeschlagen am: 15.12.2020

Abgenommen am: 30.12.2020

Kundmachungsvermerk (2. Änderung):

Angeschlagen am: 30.11.2021

Abgenommen am: 15.12.2021

Kundmachungsvermerk (3. Änderung):

Angeschlagen am: 17.10.2022

Abgenommen am: 02.11.2022

Kundmachungsvermerk (4. Änderung):

Angeschlagen am: 29.11.2023

Abgenommen am: 14.12.2023

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme (Erlassung):

Zur Kenntnis genommen am 02.05.2018, Zahl: Gem-G-70509/1/13-2018

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme (1. Änderung):

Zur Kenntnis genommen am 11.01.2021, Zahl: Gem-G-70509/1/25-2021

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme (2. Änderung):

Zur Kenntnis genommen am 16.12.2021, Zahl: G-70509/1/27-2021

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme (3. Änderung):

Zur Kenntnis genommen am 07.11.2022, Zahl: G-70509/1/30-2022

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme (4. Änderung):

Zur Kenntnis genommen am 14.12.2023, Zahl: G-70509/1/39-2023